



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2021

Kleine Anfrage

Nadine Gersberg (SPD) vom 01.03.2021

Abgetauchte Schülerinnen und Schüler in der Corona-Pandemie

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Corona-Pandemie verlangt Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern sehr viel ab. Nicht alle kommen mit den Corona-Maßnahmen gut klar. Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich überfordert, verloren, vielen fehlt die Möglichkeit, sich zurückzuziehen. Nicht nur während des ersten Lockdowns, sondern in der gesamten Corona-Zeit gab es Schülerinnen und Schüler, die von ihren Lehrkräften nicht zu erreichen waren, weder per Handy noch per Mail. Aufsuchende Maßnahmen waren Corona-bedingt zeitweise nicht möglich. Das Spektrum, wie mit der Situation umgegangen wurde, reicht von Funkstille bis zu vorbildlichem Engagement und nahezu täglichem Austausch.

Schülerinnen und Schüler sind nach § 69 Abs.4 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen. Laut der Handreichung des Hessischen Kultusministeriums „Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung“ (aktualisierte Fassung Juni 2020) wird schulvermeidendes Verhalten erfasst, indem Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern registriert und die individuellen Gründe bzw. Motive recherchiert werden, um im Einzelfall möglichst zeitnah reagieren zu können.

Bisher ist wenig über das Problem „abgetauchter“ Schülerinnen und Schüler in Hessen bekannt. Immer wieder berichten jedoch Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in der Stadtteil- und der Schulsozialarbeit tätig sind, dass Kinder und Jugendliche im Lockdown „einfach von der Bildfläche“ verschwinden. Diese Erfahrungen sind besorgniserregend.

Vorbemerkung Kultusminister:

Der Hessischen Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der aktuellen Situation psychische Belastungen erleben, ggf. erkrankt sind und schulvermeidendes Verhalten zeigen, möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen geeignete Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. Die genannte Handreichung des Hessischen Kultusministeriums „Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung“ stellt zu diesem Thema eine Orientierungsgrundlage für die hessischen Schulen dar.

Angesichts dessen, dass aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von einem höheren Belastungsereignis bei Schülerinnen und Schülern auszugehen ist und sich dies auch in bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien bestätigt, kann als Folge dessen unter anderem ein „Abtauchen“ einzelner Schülerinnen und Schüler eine ernst zu nehmende Reaktion sein. Daher hat die Hessische Landesregierung präventiv ein eigenes Landes-Förderprogramm mit breitgefächerten Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche aufgelegt. Unter dem Motto „Löwenstark – der BildungSKICK“ wird neben den direkten Maßnahmen für den Unterricht das bestehende Netzwerk mit bewährten und neuen außerschulischen Partnern sowie gesellschaftlich engagierten Akteuren ausgebaut. Dazu gehören unter anderem Stiftungen, Organisationen aus Sport und Kultur sowie ehrenamtliche Projekte. Die Landesregierung stellt dabei für das Programm im Jahr 2021 insgesamt 60 Mio. € aus dem Sondervermögen des Landes zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung.

Zudem sind die Belastungen, die für Kinder und Jugendliche aufgrund der Corona-Virus-Pandemie erwachsen, empirisch nur schwer zu erheben. Daher wurde bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf die bei den Staatlichen Schulämtern dokumentierten Fälle zurückgegriffen. Die dokumentierten Zahlen der Staatlichen Schulämter ergeben einen Rückgang der gemeldeten Fehltag gegenüber dem Jahr 2019.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler sind im Zeitraum März 2020 bis Ende Februar 2021 tages- oder wochenweise „abgetaucht“? (Bitte nach Schulamtsbezirk und Schulform getrennt angeben.)
- Frage 2. Wie viele Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern aufgrund von schulvermeidendem Verhalten wurden seit März 2020 registriert?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Anlage und die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 wurden von denen in der Anlage genannten 2.126 Schülerinnen und Schülern – das entspricht rund 0,3 % aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen in Hessen – insgesamt 40.906 Fehltag durch die Staatlichen Schulämter registriert.

- Frage 3. Inwiefern hat die Corona-Pandemie bestehende Probleme verschärft, weil die Kontaktaufnahme zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern erschwert war?
- Frage 4. Welche Rolle spielen Überforderung, Isolation und veränderte Alltagsstrukturen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die Corona-Virus-Pandemie hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche verstärkt psychische Belastungen erleben. Im „Schulbarometer“ und in der COPSY-Studie gaben die befragten Schülerinnen und Schüler ein höheres Belastungserleben im schulischen Bereich sowie im Kontakt mit der Familie und mit den Freunden im Vergleich zur Situation vor der Pandemie an. Ebenso berichteten sie von einer verringerten gesundheitsbezogenen Lebensqualität und von vermehrt auftretenden psychosomatischen Beschwerden. Die Ergebnisse der zweiten Befragung im Rahmen der COPSY-Studie belegen darüber hinaus eine Zunahme des Belastungserlebens im Verlauf der Pandemie, wobei Kinder aus belasteten familiären Verhältnissen stärker betroffen waren. Darüber hinaus berichten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bundesweit aufgrund eines Anstiegs akuter Belastungsreaktionen und psychischer Störungsbilder von erhöhten Anfragen nach psychotherapeutischer Unterstützung, wobei insbesondere depressive Symptome und Angststörungen im Vordergrund stehen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich bereits vor der Pandemie bestehende oder sich abzeichnende Probleme während der pandemiebedingten Einschränkungen verstärken können, darunter vor allem Motivations- und Leistungsprobleme, aber auch Schulangst und unregelmäßiger Schulbesuch. Letzteres bildet sich nicht in den absoluten Zahlen ab – auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Aus der Behandlung und Prävention von psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter ist bekannt, dass eine verlässliche Tagesstruktur, gelingende soziale Integration und ein gezielter Aktivitätsaufbau zur Stimmungsstabilisierung beitragen. Normalerweise erleben alle Kinder und Jugendlichen dies im Kontext des schulischen Alltags. Ein Wegfall dieses Rahmens zusammen mit den coronabedingten Belastungen durch Isolation, Ängste, Überforderung und gegebenenfalls selbst erlittene oder im Umfeld erlebte COVID-19-Erkrankungen und deren Folgen wirken sich damit ungünstig und belastend auf die Befindlichkeit der Schülerinnen und Schüler aus. Abhängig von den individuell vorhandenen persönlichen Ressourcen kann dies allerdings sehr unterschiedlich bewältigt werden. In bestimmten Fällen ist unter anderem professionelle Hilfe erforderlich, in anderen Fällen kommen Kinder und Jugendliche mit den wahrgenommenen Herausforderungen gut bis sehr gut zurecht.

Auch wenn aufgrund der Pandemie eine Kontaktaufnahme zwischen Lehrkräften sowie ihren Schülerinnen und Schülern durch Schulschließungen beziehungsweise Wechsel- und Distanzunterricht teilweise erschwert war, lässt sich angesichts der beschriebenen Befundlage hierzu kein systematischer Zusammenhang mit der Verschärfung psychischer Probleme bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Eltern sowie Schülerinnen und Schülern wurde auf unterschiedlichen Wegen seitens der Schule Hilfe, und Unterstützung angeboten. Zudem belegt die Praxis vor Ort, dass es dank der Einsatzbereitschaft und Kreativität vieler Lehrkräfte gelang, den Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern aufrecht zu erhalten, mancherorts sogar zu intensivieren, da beiderseits digitale Medien zur Kontaktaufnahme genutzt werden konnten, die vor dem Distanzunterricht in diesem Umfang noch nicht zur Verfügung standen.

- Frage 5. Welche langfristigen schulischen Defizite und Herausforderungen, wie z.B. Analphabetismus, Übergewicht, Handy- und Spielsucht sieht die Landesregierung und wie reagiert sie darauf?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ob die erlebten und belastenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu vermehrten und längerfristigen schulischen Defiziten wie zum Beispiel Analphabetismus oder individuellen Problemen bei Schülerinnen und Schülern wie Übergewicht oder Handy- und Spielsucht führen, lässt sich angesichts aktuell noch fehlender Daten nur schwer einschätzen. Um solchen

potentiellen Entwicklungsverläufen vorbeugend entgegen zu wirken, können an hessischen Schulen zum einen bereits vorhandene Programme zur Suchtprävention eingesetzt werden, die primärpräventiv der Resilienzförderung der Schülerinnen und Schüler dienen und damit helfen können ihre Fähigkeiten zu verbessern und schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu bewältigen. Diese Programme können für verschiedene Lebens- und Entwicklungsbereiche und in unterschiedlichen Altersstufen genutzt werden (zum Beispiel: „Klasse 2000“, „Klasse Klasse“ oder „Erwachsen werden [Lions Quest]“).

Zum anderen stehen den Schulen spezifische Unterstützungsangebote und Fördermaßnahmen zur Verfügung. Zum Beispiel wird bereits einem drohenden Analphabetismus präventiv entgegen gewirkt, indem Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen individuell gefördert werden und ihnen, entsprechend dem sechsten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), differenzierte Fördermaßnahmen zukommen. Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel, die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten, Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose sind Schülerinnen und Schüler nach § 37 Teil 6 VOGSV mit Hilfe folgender Maßnahmen zu fördern:

- Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41, Teil 6 VOGSV),
- Binnendifferenzierung sowie
- Nachteilsausgleich (Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ; § 42, Teil 6 VOGSV).

Da aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der Schulschließungsphasen Förderunterricht nur erschwert in gewohnter Weise binnendifferenziert und auf Grundlage der zugewiesenen Förderstunden umgesetzt werden konnte beziehungsweise kann, wurde den Schulen im Zusammenhang mit den vier zur Verfügung stehenden Planungsszenarien empfohlen, die Förderstunden für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Kleingruppen aus einer Klasse zur Diagnostik und individuellen Förderung zu nutzen. So bietet beispielsweise die webbasierte Lernverlaufdiagnostik „quop“ eine gute Möglichkeit, den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler auch im Distanzunterricht im Blick zu behalten und eine darauf abgestimmte Förderung anzuschließen. „quop“ wurde ab April 2020 für die Nutzung von zu Hause aus freigeschaltet und ist für alle hessischen Schulen kostenfrei nutzbar.

Darüber hinaus stehen den Lehrkräften für Fortbildung und Beratung in den Bereichen Diagnostik und individuelle Förderung die Fortbildungsformate der Hessischen Lehrkräfteakademie und der drei hessischen Projektbüros Individuelle Förderung zur Verfügung. Die Veranstaltungen werden in der Zeit der Pandemie digital angeboten und sind ebenso kostenfrei online abrufbar.

Zudem steht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte im Rahmen von kompensatorischer Maßnahmen eine Reihe von Angeboten zur Verfügung, die über das Schulportal zugänglich sind und von der Hessischen Lehrkräfteakademie koordiniert und gestaltet werden. Hierzu zählen unter anderem die Lernarchive auf dem Hessischen Bildungsserver wie die Plattformen Mauswiesel und Select.

Der Medienpool „edupool Hessen“ der Hessischen Medienzentren bietet Lehrkräften Impulse zur Vermittlung einzelner Themen. Die Plattform Matheretter, für die eine Landeslizenz besteht, bietet ein Selbstlernangebot mit Tutorials und Kompetenzrahmen zur Unterstützung des Mathematikunterrichts. Darüber hinaus gibt es pädagogische Angebote der Kooperationspartner, insbesondere des Hessischen Rundfunks, wie digitale Unterrichtsmaterialien, Tutorials oder schulische Projekte, die neben der Unterstützung der fachbezogenen Wissensvermittlung auch den kompetenten Umgang mit Medien im Fokus haben.

Schließlich ist es möglich, sich im Einzelfall an die für die jeweilige Schule zuständige Schulpsychologin beziehungsweise den zuständigen Schulpsychologen am jeweiligen Staatlichen Schulamt zu wenden und individuelle psychologische Beratung hinsichtlich schulischer Defizite und psychischer Probleme in Anspruch zu nehmen. Um die Kontaktaufnahme zur Schulpsychologie zu erleichtern, wurde an jedem Staatlichen Schulamt ein zusätzliches Beratungstelefon für Eltern und Schülerinnen und Schüler im Zuge der Pandemie eingerichtet.

Frage 6. Wie sollen sich Lehrkräfte verhalten, wenn Schülerinnen und Schüler „abtauchen“, also nicht an Videokonferenzen teilnehmen, Aufgaben nicht bearbeiten, telefonisch und per Mail nicht erreichbar sind?

Nach § 56 des Hessischen Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz in Hessen ist, schulpflichtig. Die Schulpflicht nach § 56 ist auch im Distanzunterricht gültig. Aufgabe der Schule ist es, die Einhaltung der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler ihrer Schule sicherzustellen.

Schulen haben zu Beginn der Pandemie Handlungsempfehlungen für eine strukturierte Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern erhalten, die sowohl digitale als auch analoge Wege berücksichtigen. Distanzunterricht muss nicht zwingend, sondern kann bei geeigneter IT-Ausstattung in digitaler Form stattfinden. Mit dem Programm Digitale Schule Hessen, in dessen Rahmen der Digitalpakt zwischen Bund und Ländern umgesetzt wird, wird die digitale Infrastruktur aktuell ausgebaut. Hierzu zählen die Bereitstellung von Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler und in Kürze auch für Lehrkräfte sowie für den technischen Support. Dafür stockt das Land die Bundesmittel aller Programme jeweils auf 50 Mio. € auf. Darüber hinaus wird die Breitbandanbindung der Schulen vorangetrieben. Gleichzeitig wurde das Fortbildungsangebot mit einem Fokus auf Online-Formaten ausgeweitet, um Lehrkräfte für die Gestaltung hybrider Lernsituationen zu qualifizieren.

Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und aus der Verantwortung der Lehrkräfte der jeweiligen Schule heraus überlegt sich jede Schule, wie sie mit den Schülerinnen und Schülern umgeht, die zum Beispiel nicht an Videokonferenzen teilnehmen, Aufgaben nicht bearbeiten sowie telefonisch und per E-Mail nicht erreichbar sind. Zeigt die Intervention und die Nachfrage der Klassenlehrkraft bei den Eltern keine Wirkung, so wird dies im Klassenlehrerteam besprochen. Zumeist wird entweder die sozialpädagogische Fachkraft, die für die Klasse zuständig ist, gebeten, mit der Schülerin beziehungsweise dem Schüler Kontakt aufzunehmen. Ist das nicht erfolgreich, kann zusätzlich die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise der Schulsozialarbeiter für die Klasse angesprochen werden. Diese beziehungsweise dieser kann gegebenenfalls die Familie zu Hause besuchen oder versucht mit dem Kind beziehungsweise mit dessen Eltern auf anderem Weg direkten Kontakt aufzunehmen und ins Gespräch zu kommen, um herauszufinden, warum die Schülerin oder der Schüler sich nicht mehr bei der Schule meldet. Es wird das intensive Gespräch mit den Eltern oder mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen gesucht, um hier Lösungen zu finden.

Um Kindern, deren Schullaufbahn sich problematisch gestaltet und die schwierige familiäre Verhältnisse haben, Halt und Unterstützung zukommen zu lassen, gibt es in Hessen außerdem seit dem Schuljahr 2019/2020 das Projekt „Familienklassen“. In einer Familienklasse können Eltern einmal wöchentlich unter Anleitung und Begleitung einer Lehrkraft oder einer Förderlehrkraft beziehungsweise sozialpädagogischen Kraft und einer Multifamilientrainerin oder eines Multifamilientrainers mit ihren Kindern einen Schultag gemeinsam verbringen. Im Rahmen des Unterrichts werden die Eltern und Kinder auf Schwierigkeiten und Probleme – insbesondere im Arbeits- und Sozialverhalten – aufmerksam gemacht. Als „Expertinnen und Experten“ ihrer eigenen Situation lernen Eltern und Kinder sich gegenseitig zu helfen, vor allem aber auch für sich selbst Lösungen zu finden. Durch die Kooperation mit der Jugendhilfe werden die Kinder und die Eltern der Familienklassen auch privat eng begleitet und unterstützt.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler zum Beispiel durch enorme Fehlzeiten ein Notenbild, das ihre oder seine Versetzung gefährdet, wird für sie oder ihn nach § 6 VOGSV ein individueller Förderplan erstellt. Im Rahmen der individuellen Förderplanung sind der Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu bestimmen und im Förderplan zu beschreiben. Ausgehend hiervon sind individuelle Förderziele abzuleiten sowie konkrete Maßnahmen der Schule zu formulieren. Im Förderplan werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind aktiv in den Prozess mit einzubeziehen. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen. Falls in besonderen Fällen ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird gemäß § 3 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes nach Rücksprache mit der Schulleitung und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulpsychologie das Jugendamt eingeschaltet.

Frage 7. Welche Leitlinien hat die Landesregierung für diese besondere Situation im letzten Jahr entwickelt oder erarbeitet?

Neben den bereits in der Antwort zu Frage 6 dargestellten Leitlinien, die den ausgeführten Maßnahmen und rechtlichen Vorgaben zugrunde liegen, ist es das grundsätzliche Ziel der Hessischen Landesregierung – gestützt vor allem auf medizinische und pädagogisch-psychologische Empfehlungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse – die Ermöglichung schulischer Bildung und das physische sowie psychische Wohlergehen aller an Schule Beteiligten angesichts der Gefahren einer Virusinfektion und der dynamischen Entwicklung der Pandemie so gut wie möglich miteinander in Einklang zu bringen. Daher hat die Hessische Landesregierung von Beginn der Pandemie

an einen Fokus auf die Ermöglichung von so viel Präsenzunterricht gelegt, wie es infektiologisch vertretbar war und ist. Neben der Wissensvermittlung und dem unter anderem für die Lernmotivation und den Lernerfolg wichtigen persönlichen Kontakt zur Lehrkraft kommt in der Schule auch dem Austausch mit Gleichaltrigen und dem sozialen Miteinander eine zentrale Rolle für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu. Sobald es die pandemische Situation unter Beachtung der Hygienebestimmungen an den Schulen zulässt, soll deshalb zu einem schulischen Regelbetrieb zurückgekehrt werden.

Wiesbaden, 24. Juni 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 als "abgetaucht" (o.Ä.) den Staatlichen Schulämtern gemeldet wurden.

Staatliches Schulamt	Schülerinnen und Schüler an Berufliche Schulen	Schülerinnen und Schüler an Förderschulen	Schülerinnen und Schüler an Grund-Haupt- Realschulen	Schülerinnen und Schüler am Gymnasium	Schülerinnen und Schüler an Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen	Schülerinnen und Schüler an Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen
für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	4	44	35	3	45	121
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	7	13	37	0	3	0
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	1	11	18	0	6	19
für den Landkreis Fulda	5	13	28	0	0	0
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	5	16	20	2	1	8
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	6	8	46	2	10	0
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	0	5	32	0	13	15
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	13	18	84	2	34	36
für die Stadt Frankfurt am Main	17	21	159	3	105	2
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	15	28	169	8	100	40
für den Main-Kinzig-Kreis	0	9	46	0	7	0
für den Rheingau-Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden	26	12	35	1	36	0

für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	24	38	46	0	58	72
für den Landkreis Darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt	10	14	47	3	35	4
für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	9	24	63	12	7	32